



Kanton Zürich

# Steuererklärung für die Schenkungssteuer

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG)

## Die Steuererklärung ist einzureichen:

Kantonales Steueramt  
Dienstabteilung  
Inventarkontrolle/  
Erbschaftssteuer  
Bändliweg 21  
Postfach  
8090 Zürich

## Schenkende Person

AHVN13 (13-stellig)	<input type="text"/>	AHV-Nr.	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsjahr	<input type="text"/>	Todestag (falls verstorben)	<input type="text"/>
Beruf	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
		Kanton	<input type="text"/>

## Beschenkte Person

AHVN13 (13-stellig)	<input type="text"/>	AHV-Nr.	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsjahr	<input type="text"/>	Todestag (falls verstorben)	<input type="text"/>
Beruf	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
		Kanton	<input type="text"/>

## Datum der Schenkung oder des Erbvorbzugs

Tag/Monat/Jahr

## Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbzugs

Verkehrswert  
CHF

a) Barschaft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Wertschriften und Guthaben (Titelverzeichnis beilegen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Liegenschaften (Kopie des notariellen Vertrages beilegen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) Schulderlass		
– Erlass einer Schuld aus Bargelddarlehen	Darlehensvertrag vom <input type="text"/>	<input type="text"/>
– Erlass einer Schuld aus anderem Vertrag (Kopie des ursprünglichen Vertrages beilegen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
e) Nachveranlagung der Ermässigung bei Unternehmensnachfolge (§ 25b ESchG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f) Andere Vermögenswerte (Vertrag beilegen)		
– Einräumung von Nutzniessungen oder Renten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– Verzicht auf Nutzniessungen oder Renten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– Fahrhabe etc.	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Verhältnis der beschenkten Person zur schenkenden Person

1. Ist die beschenkte Person mit der schenkenden Person verwandt?  
 Wenn ja, wie? \_\_\_\_\_  nein  ja
2. Ist die beschenkte Person Verlobte(r), Patenkind, Pflegekind, Stiefkind oder Hausangestellte(r) mit mehr als zehn Dienstjahren? \_\_\_\_\_  nein  ja
3. Ist die beschenkte Person im gleichen Haushalt lebende(r) Lebenspartner(in) der schenkenden Person?  
 Wenn ja, seit wann? \_\_\_\_\_ Datum  nein  ja

Bei Patenschaft ist ein Ausweis (z. B. Kopie des Taufbüchleins, Zeugnis des Pfarramtes) beizulegen.

### Besondere Verhältnisse der beschenkten Person

1. Ist die beschenkte Person erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig?  nein  ja
2. Ist die beschenkte Person unterstützungsbedürftig?  nein  ja

Bei Unterstützungsbedürftigkeit ist eine Kopie der letzten Steuererklärung beizulegen.

### Bezahlung der Schenkungssteuer

Wird die Schenkungssteuer von der schenkenden Person bezahlt?  nein  ja  
 Wenn ja, erhöht sich die Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

### Frühere Schenkungen und Erbvorbezüge

Wurde die beschenkte Person schon früher von der schenkenden Person beschenkt?  
 Wenn ja, wann? Datum  nein  ja

Gegenstand der früheren Zuwendung(en): \_\_\_\_\_  
 Verkehrswert CHF \_\_\_\_\_

### Zuwendungen im Rahmen des Freibetrages

Folgende Zuwendungen sind steuerfrei:

- an Vater oder Mutter bis zu CHF 200'000
- an Bruder, Schwester, Grossvater, Grossmutter, Verlobte(r), Stiefkind, Patenkind, Pflegekind, Hausangestellte(n) mit mehr als zehn Dienstjahren sowie an das Kind der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bis zu CHF 15'000
- an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit der schenkenden Person im gleichen Haushalt zusammengelebt hat bis zu CHF 50'000
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu CHF 5'000

Ausserdem sind Zuwendungen an den Ehegatten, an die Nachkommen sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner vollumfänglich steuerfrei.

Die Steuererklärung ist auch einzureichen, wenn die Zuwendung den steuerfreien Betrag nicht übersteigt. Demgegenüber ist für Zuwendungen an den Ehegatten, an Nachkommen sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner keine Steuererklärung einzureichen.

### Verletzung von Verfahrenspflichten

Unvollständige oder unrichtige Angaben durch die steuerpflichtige Person oder ihren Vertreter können neben der Nachsteuer eine Strafsteuer und eine Busse zur Folge haben (§§ 65 ff. ESchG).

Nach § 34 ESchG hat die beschenkte Person unaufgefordert innert drei Monaten nach Vollzug der Schenkung eine Steuererklärung für die Schenkungssteuer einzureichen. Dieselbe Pflicht haben Personen, denen eine Steuerermässigung im Sinn von § 25a ESchG bei Unternehmensnachfolge gewährt wurde, innert drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Nachveranlagung im Sinn von § 25b ESchG zu erfüllen. Wird die Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht, wird ein Ausgleichszins erhoben.

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Schenkende Person  Beschenkte Person Telefon \_\_\_\_\_

Geschäft \_\_\_\_\_  
 Privat \_\_\_\_\_